



OTIF/RID/RC/2016/11
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2016/11)

23. Dezember 2015

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 14. bis 18. März 2016)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Änderungsantrag zu MEGC und Tankcontainer in Kapitel 6.8

Antrag Norwegens

Einleitung

1. Bei der letzten Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im September 2015 stellte Norwegen der Tank-Arbeitsgruppe einige Fragen zu MEGC, die auf mit Hakenliftsystemen ausgerüsteten Fahrzeugen befördert werden (Dokument OTIF/RID/RC/2015/39 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/39). Es wurden die Vorschriften für die Befestigungseinrichtungen von MEGC (Kapitel 6.8) und die Vorschriften für die Befestigungseinrichtungen auf dem Fahrzeug (Abschnitt 9.7.3) diskutiert. Es bestand der Eindruck, dass MEGC weder in Kapitel 6.8 RID/ADR noch in Kapitel 9.7 ADR angemessen erfasst werden. Norwegen erklärte sich bereit, mit der Unterstützung von EIGA mit einem Antrag zur Behandlung dieser Fragen zurückzukommen (siehe Absätze 18 bis 24 des Berichts OTIF/RID/RC/2015-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.2).

Diskussion

2. Im Abschnitt 6.8.2 RID/ADR sind die allgemeinen Vorschriften für Kesselwagen, abnehmbare Tanks / festverbundene Fahrzeuge (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Tankcontainer und Tankwechselbehälter für die Beförderung von Stoffen aller Klassen und für Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC für Gase der Klasse 2 aufgeführt.

3. Die Abschnitte 6.8.3 bis 6.8.5 enthalten Sondervorschriften als Ergänzungen oder Abweichungen zu den Vorschriften des Abschnitts 6.8.2. Für Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC werden diese hauptsächlich in Abschnitt 6.8.3 erfasst.
4. In Unterabschnitt 6.8.3.1 betreffend den Bau von Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC ist eine Vorschrift enthalten, dass die Elemente und ihre Befestigungseinrichtungen in der Lage sein müssen, unter der höchstzulässigen Masse der Füllung die in Absatz 6.8.2.1.2 definierten Kräfte aufzunehmen.

Weder der Unterabschnitt 6.8.3.1 noch der Absatz 6.8.2.1.2 deckt den Rahmen und die Befestigungseinrichtungen des MEGC oder des Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs ab.

5. Für UN-Gascontainer mit mehreren Elementen und ihre Befestigungseinrichtungen können die folgenden Vorschriften in Absatz 6.7.5.2.8 RID/ADR gefunden werden:

"MEGC und ihre Befestigungseinrichtungen müssen bei der höchstzulässigen Beladung in der Lage sein, folgende getrennt einwirkende statische Kräfte aufzunehmen:

- a) in Fahrtrichtung: das Zweifache der höchstzulässigen Bruttomasse, multipliziert mit der Erdbeschleunigung (g)¹⁴⁾;
 - b) horizontal, im rechten Winkel zur Fahrtrichtung: die höchstzulässige Bruttomasse (das Zweifache der höchstzulässigen Bruttomasse, wenn die Fahrtrichtung nicht eindeutig bestimmt ist), multipliziert mit der Erdbeschleunigung (g)¹⁴⁾;
 - c) vertikal aufwärts: die höchstzulässige Bruttomasse, multipliziert mit der Erdbeschleunigung (g)¹⁴⁾; und
 - d) vertikal abwärts: das Zweifache der höchstzulässigen Bruttomasse (Gesamtbeladung, einschließlich Wirkung der Schwerkraft), multipliziert mit der Erdbeschleunigung (g)¹⁴⁾."
6. Auf dieser Grundlage schlägt Norwegen vor, die Vorschriften für MEGC und ihre Befestigungseinrichtungen des RID/ADR an die UN-Modellvorschriften anzugleichen. Darüber hinaus bittet Norwegen die Gemeinsame Tagung, die Option zu erörtern, in demselben Absatz auch Vorschriften für Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge aufzunehmen.
 7. Norwegen schlägt vor, die Änderungen in Absatz 6.8.3.1.5 vorzunehmen. In der Tank-Arbeitsgruppe wurde die Änderung des Absatzes 6.8.2.1.2 als eine Option diskutiert (siehe Absatz 21 des Berichts OTIF/RID/RC/2015-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.2). Sieht man sich jedoch die Struktur des Abschnitts 6.8.2 sowohl im RID als auch im ADR an, ist eine bessere Übereinstimmung mit dem bestehenden Text durch eine Änderung des Absatzes 6.8.3.1.5 gegeben.
 8. Wie vereinbart hat Norwegen mit der Unterstützung von EIGA auch den Abschnitt 9.7.3 ADR betrachtet (siehe Absatz 22 des Berichts OTIF/RID/RC/2015-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.2). MEGC, ortsbewegliche Tanks und Tankcontainer sollten nur auf Fahrzeugen zugelassen werden, deren Befestigungseinrichtungen bei der höchstzulässigen Beladung in der Lage sind, folgende Kräfte aufzunehmen:
 - in Fahrtrichtung: das Zweifache der Gesamtmasse;
 - im rechten Winkel zur Fahrtrichtung: die Gesamtmasse;
 - vertikal aufwärts: die Gesamtmasse;
 - vertikal abwärts: das Zweifache der Gesamtmasse.

9. Auf dieser Grundlage schlägt Norwegen vor, den Abschnitt 9.7.3 ADR zu ändern und MEGC, UN-MEGC, ortsbewegliche Tanks und Tankcontainer (Antrag 2) aufzunehmen.

Der Abschnitt 7.2.2 der UN-Modellvorschriften lässt die Beförderung von ortsbeweglichen Tanks nur auf Fahrzeugen zu, deren Befestigungseinrichtungen in der Lage sind, die in Absatz 6.7.2.2.12, 6.7.3.2.9 oder 6.7.4.2.12 festgelegten Kräfte mit der höchstzulässigen Beladung aufzunehmen. Es handelt sich dabei um einen Fehler, dass MEGC in diesem Abschnitt nicht enthalten sind. EIGA wird beim UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter die Überarbeitung des Abschnitts 7.2.2 beantragen.

10. Wie im Bericht der letzten Gemeinsamen Tagung festgestellt (siehe Absätze 18 bis 24 des Berichts OTIF/RID/RC/2015-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.2) enthält die Begriffsbestimmung von MEGC in Abschnitt 1.2.1 RID/ADR nicht die Formulierung "das der Begriffsbestimmung für Container entspricht". Bei einem Vergleich mit Kapitel 6.7 stellt man fest, dass dies der Begriffsbestimmung von UN-MEGC entspricht. Ein MEGC, der unter die Begriffsbestimmung von Container im Sinne des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC) von 1972 in der jeweils geänderten Fassung fällt, muss jedoch neben den Vorschriften des Kapitels 6.7 RID/ADR auch die anwendbaren Vorschriften dieses Übereinkommens erfüllen. Norwegen ist der Ansicht, dass MEGC, die der im CSC (1972) enthaltenen Begriffsbestimmung von Container entsprechen, in Abschnitt 7.1.3 RID/ADR aufgenommen werden sollten (Antrag 3).
11. In den nachfolgenden Anträgen ist der Begriff "Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter)" in eckigen Klammern enthalten, da Tankwechsellaufbauten gemäß Begriffsbestimmung (siehe Abschnitt 1.2.1) Tankcontainer sind.

Antrag 1

RID

- 6.8.3.1.5 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"6.8.3.1.5 Die Elemente und ihre Befestigungseinrichtungen von Batteriewagen und MEGC sowie der Rahmen und die Befestigungseinrichtungen von [Batteriewagen und] MEGC müssen unter der höchstzulässigen Masse der Füllung die in Absatz 6.8.2.1.2 definierten Kräfte aufnehmen können. Unter Wirkung jeder dieser Kräfte darf die Spannung an dem am stärksten beanspruchten Punkt des Elements und seiner Befestigungseinrichtungen für Flaschen, Großflaschen, Druckfässer und Flaschenbündel den in Unterabschnitt 6.2.5.3 definierten Wert und für Tanks den in Absatz **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** definierten Wert σ nicht überschreiten."

ADR

- 6.8.3.1.5 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"6.8.3.1.5 Die Elemente und ihre Befestigungseinrichtungen von Batterie-Fahrzeugen und MEGC sowie der Rahmen und die Befestigungseinrichtungen von [Batterie-Fahrzeugen und] MEGC müssen unter der höchstzulässigen Masse der Füllung die in Absatz 6.8.2.1.2 definierten Kräfte aufnehmen können. Unter Wirkung jeder dieser Kräfte darf die Spannung an dem am stärksten beanspruchten Punkt des Elements und seiner Befestigungseinrichtungen für Flaschen, Großflaschen, Druckfässer und Flaschenbündel den in Unterabschnitt 6.2.5.3 definierten Wert und für Tanks den in Absatz **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** definierten Wert σ nicht überschreiten."

Antrag 2

ADR

9.7.3 erhält folgenden Wortlaut (gestrichener Text ist durchgestrichen, neuer Text unterstrichen dargestellt):

"9.7.3 Befestigungseinrichtungen

Die Befestigungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen den statischen und dynamischen Beanspruchungen sowie ~~den in den Absätzen 6.8.2.1.2, 6.8.2.1.11 bis 6.8.2.1.13, 6.8.2.1.15 und 6.8.2.1.16 vorgeschriebenen Mindestbeanspruchungen für Tankfahrzeuge, Batterie-Fahrzeuge und Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks~~ standhalten.

Diese Beanspruchungen sind für die nachstehenden Fälle wie folgt definiert:

- a) für Tankfahrzeuge und Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks siehe Absätze 6.8.2.1.2, 6.8.2.1.11 bis 6.8.2.1.13, 6.8.2.1.15 und 6.8.2.1.16;
- b) für [Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter)] und Tankcontainer siehe Absätze 6.8.2.1.2 und 6.8.2.1.11 bis 6.8.2.1.13;
- c) für Batterie-Fahrzeuge und Trägerfahrzeuge von MEGC siehe Absatz 6.8.3.1.5;
- d) für Trägerfahrzeuge von ortsbeweglichen Tanks siehe Absätze 6.7.2.2.12, 6.7.3.2.9 bzw. 6.7.4.2.12 und
- e) für Trägerfahrzeuge von UN-MEGC siehe Absatz 6.7.5.2.8."

Antrag 3

RID/ADR

7.1.3 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"7.1.3 Großcontainer, ortsbewegliche Tanks, MEGC und Tankcontainer, die unter die Definition «Container» des CSC in der jeweils geänderten Fassung oder der UIC-Merkblätter 591 (Stand 01.10.2007, 3. Ausgabe), 592 (Stand 01.10.2013, 2. Ausgabe), 592-2 (Stand 01.10.2004, 6. Ausgabe), 592-3 (Stand 01.01.1998, 2. Ausgabe) und 592-4 (Stand 01.05.2007, 3. Ausgabe) fallen, dürfen für die Beförderung gefährlicher Güter nur verwendet werden, wenn der Großcontainer oder der Rahmen des ortsbeweglichen Tanks, des MEGC oder des Tankcontainers den Bestimmungen des CSC oder den Bestimmungen der UIC-Merkblätter 591, 592, 592-2 bis 592-4 entspricht."